

Antrag  
an den Bundesparteitag der  
Piratenpartei Deutschland

**Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes  
über den Umfang der Personensorge bei einer  
Beschneidung des männlichen Kindes**

Dr. Tilko Dietert

Neumarkt, 10. - 12.05.2013

## 1 Antrag

Am 28.12.2012 ist das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20. Dezember 2012 [3] in Kraft getreten. Nach dem vielbeachteten Urteil des Landgerichts Köln vom 07.05.2012 [7] haben damit Bundestag und Bundesrat in seltener Einmütigkeit einen Straftatbestand und Verstoß gegen die Menschen- und Kinderrechte legalisiert. Nachdem nunmehr der politische Prozess wenigstens vorläufig abgeschlossen ist, bleibt nur der juristische Weg offen.

In Anbetracht dessen, dass

- die rituelle Beschneidung von Jungen einen unwiderruflichen und sowohl kurz- als auch langfristig nachteiligen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt,
- die UN-Kinderrechtskonvention [1] in Art. 24(3)<sup>1</sup> eindeutig solche gesundheitsschädlichen rituellen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit ächtet,
- die Bundesrepublik Deutschland sich zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention mit dem Gesetz [2] und der Ratifizierung (durch Hinterlegung der Urkunde am 6. März 1992 beim UN-Generalsekretär) verpflichtet hat,
- jedes Grundrecht gemäß Art. 2(1) GG dort abgewogen und ggf. eingeschränkt werden muss, wenn sonst Grundrechte anderer verletzt werden; hier also das Grundrecht **der Eltern** auf Religionsfreiheit nicht eine Verletzung des Grundrechts **des Kindes** auf körperliche Unversehrtheit legitimieren kann,
- das Sorgerecht der Eltern die Einwilligung in Operationen des unmündigen Kindes nur zulässt, wenn dieses dem Kindeswohl dient; dieses relativ weit gefasste Sorgerecht aber nicht zur Legitimierung eines Unrechts dienen kann,
- die Bundesregierung weder die von ihr selbst formulierten Ziele ([4], [5], [6]) in dem Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20. Dezember 2012 [3] umgesetzt hat noch den Empfehlungen des Ethikrates [8] (bzw. den dort formulierten Mindestanforderungen) oder z.B. der Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. [9] gefolgt ist, sondern insbesondere die Beschneidung **ohne Betäubung** explizit zulässt,
- das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes [3] gegen Art. 3(3) GG verstößt, weil männliche Kinder wegen ihres Geschlechts benachteiligt werden, indem ihnen im Gegensatz zu weiblichen Kindern das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2(2) GG eingeschränkt wird,
- außerdem in diesem Gesetz Kinder bis zum Alter von sechs Monaten zusätzlich wegen ihres Alters<sup>2</sup> benachteiligt werden, indem bei ihnen eine gefährliche Operation auch durch andere Personen als einem approbierten Arzt durchgeführt werden darf,

---

<sup>1</sup>Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

<sup>2</sup>die Benachteiligung wegen des Alters ist zwar nicht explizit nach Art. 3(3) GG verboten, widerspricht aber dem Gleichheitsprinzip gemäß Art. 3(1) GG und der gängigen Rechtspraxis, wie sie z.B. im AGG zum Ausdruck gekommen ist

möge der Bundesparteitag der Piratenpartei Deutschland den Bundesvorstand beauftragen, gegen das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012 [3] eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht anzustrengen, um feststellen zu lassen, dass dieses Gesetz und überhaupt eine Legalisierung der rituellen Beschneidung nicht verfassungskonform ist; oder sich einer solchen Klage anzuschließen.

## 2 Begründung

### 2.1 Quintessenz

Der ausführlichen Begründung in den folgenden Abschnitten möchte ich die Quintessenz voranstellen, die der Argumentation der Befürworter der Legalisierung der rituellen Beschneidung den Boden entzieht.

Bei den sachlich diskutierenden Befürwortern der rituellen Beschneidung bzw. bei denen, die aus verschiedenen Gründen ein strafrechtlich wirksames Verbot ablehnen, ist die Basis ihrer Argumentationskette stets die **Hypothese**, dass die Beschneidung harmlos sei oder sogar gesundheitliche Vorteile im hygienischen Bereich bringen würde. Nur unter dieser Hypothese ist ja überhaupt eine Abwägung des unbestrittenen tatbestandlichen Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit gegen religiöse oder soziale Aspekte ethisch vertretbar und juristisch zielführend. Wie ich aber im folgenden Abschnitt ausführlich belegt habe, ist die rituelle Beschneidung eine unnötige Operation, die eine **signifikante** Komplikationsrate aufweist, was allein in den USA pro Jahr zu rund 100 Todesfällen bei Neugeborenen führt, bei über der Hälfte der Betroffenen Schwierigkeiten beim Wasserlassen verursacht und durchwegs zur Verringerung der sexuellen Erregbarkeit führt.

Allein durch die regelmäßig auftretenden Todesfälle ist die Hypothese der Harmlosigkeit eindeutig widerlegt (da können auch immer wieder behauptete, aber nie nachgewiesene hygienische Vorteile nichts daran ändern!), so dass eine Einwilligung der Eltern in die rituelle Beschneidung klar gegen das Kindeswohl gerichtet und mit den nationalen und internationalen Rechtsnormen unvereinbar ist.

### 2.2 Medizinische Aspekte

Die Zirkumzision (Beschneidung, d.h. teilweise oder vollständige Entfernung der Vorhaut beim Penis) wurde aus medizinischen Gründen früher bei Phimose (Vorhautverengung) standardmäßig durchgeführt (siehe [14], [11]). Nach dem aktuellen Stand der Medizin kann Phimose in vielen Fällen konservativ (mit Salben o.ä.) behandelt werden, so dass die Verengung beseitigt wird, aber die schützende Funktion der Vorhaut erhalten bleibt. Eine Zirkumzision ist nur noch in wenigen, sehr schweren Fällen von Phimose oder anderen Penis-Deformationen angezeigt. Denn die Entfernung der Vorhaut hat neben den mit **signifikanter Rate** auftretenden akuten Komplikationen<sup>3</sup> schwerwiegende dauerhafte Nachteile für den Betroffenen, denn die Vorhaut ist keineswegs ein nutzloser Hautlappen [19], sondern enthält 20.000 Nervenenden und tausende Tastrezeptoren. Sie ist ähnlich empfindlich und stimulierbar wie die Lippen und die Fingerkuppen. Die Schleimhaut der Vorhaut produziert Antikörper sowie antibakterielle und antivirale Proteine.

Die folgende - nicht abschließende! - Auflistung von längerwirkenden Nachteilen einer nicht medizinisch indizierten Zirkumzision widerlegt die oft behauptete Harmlosigkeit:

1. Im Windelalter schützt die Vorhaut den Harnweg vor Reizungen durch Ammoniak, der sich in der feuchten Windel bildet, und Infektionen aus dem eigenen Kot. Aus diesem Grund soll auch eine medizinisch indizierte Zirkumzision möglichst erst durchgeführt werden, wenn das Kind keine Windeln mehr benötigt.
2. Als dauerhaftes Problem treten nach Zirkumzisionen sehr häufig Schmerzen oder Schwierigkeiten beim Wasserlassen (Dysurie) auf [17]. Da dieses bei rund 60% aller beschnittenen

---

<sup>3</sup>Behandlungsbedürftige Nachblutungen und andere Komplikationen treten in ca. 2% bis 10% der Fälle auf [23], **wenn** die Zirkumzision nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt. Diese Komplikationen führen sogar zu Todesfällen bei den betroffenen Neugeborenen, siehe [24], [25], [26], [27], [28]. In den USA soll es jährlich über 100 Todesfälle aufgrund von Beschneidungen geben! [29]

Jungen auftritt, wird es als normal angesehen und statistisch nicht mehr als Komplikation gezählt!

3. Schwere Folgeschäden wie eine Harnröhrenfistel kommen insbesondere nach Beschneidungen vor, die nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wurden.
4. Die empfindliche Haut der Eichel verhärtet ohne den Schutz der Vorhaut und der Schmierung durch das Smegma und ist anfällig für verschiedene Hauterkrankungen (Verwachsungen, Ekzeme, Hautnekrose, usw.)
5. Durch die Verhärtung der Eichel wird die sexuelle Erregbarkeit deutlich reduziert, insbesondere wird die Masturbation erschwert. Durch die Trockenheit des Penis wird auch der Geschlechtsakt behindert<sup>4</sup>.
6. In selteneren Fällen treten weitere Komplikationen wie eine krankhafte Verengung der Harnröhrenöffnung (Meatusstenose), Harnverhaltung mit dauerhafter Schädigung der Harnorgane, Knotenbildung der Venen, Fehlbildungen wie Schrumpfpenis (Penishypoplasie) und Penisschiefstellung (Induratio Penis plastica) usw. auf.
7. Laut Goldman<sup>5</sup> birgt die Beschneidung eines Kindes das Risiko, dass das Kind bewusste und/oder unbewusste psychische Traumata erleidet. Mit der Beschneidung einhergehende Schmerzen, Stress sowie erlebter Kontrollverlust könnten sich negativ auf seine psychische Entwicklung auswirken. So zeigten sich Auffälligkeiten im Verhalten sechs Monate nach dem Eingriff, auch könne die Beziehung zwischen Mutter und Kind beeinträchtigt werden, insbesondere wenn die Beschneidung im Säuglingsalter stattfindet, das entwicklungspsychologisch in die hochsensible Phase der Bildung der Mutter-Kind-Bindung fällt<sup>6</sup>.

Und in einer Pressemitteilung der Universität Düsseldorf [22] warnt Prof. Dr. Matthias Franz, stellvertretender Direktor des Klinischen Instituts für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, deutlich vor den Gefahren der meist religiös motivierten Operation: *Die Entfernung der Vorhaut im Säuglings- oder Kindesalter stellt ein Trauma dar und kann zu andauernden körperlichen, sexuellen oder psychischen Komplikationen und Leidenszuständen führen. Diese Problematik wird aus Respekt vor religiösen oder kulturellen Tabus und aus Angst vor möglichen Konflikten bislang aber vorwiegend in Fachkreisen diskutiert.*

Deshalb ist auch die besonders in den USA verbreitete Zirkumzision aus hygienischen Gründen aus medizinischer Sicht nicht gerechtfertigt, denn den vorstehend aufgeführten Nachteilen steht kein nachweisbarer Vorteil auf dem Gebiet der Hygiene gegenüber. Die Zirkumzision ersetzt keineswegs eine gründliche Genitalhygiene!

Die Widerlegung des teilweise auch heute noch von manchen Medizinern verbreiteten Irrglaubens, dass die Beschneidung aus hygienischen Gründen vorteilhaft sei, hat unter anderem dazu geführt, dass in Ländern wie der USA, Kanada und Großbritannien, wo früher die Kosten der nicht medizinisch indizierten Beschneidungen von den Krankenkassen bzw. vergleichbaren Institutionen als präventive Hygienemaßnahme übernommen wurden, dieses aus dem Leistungskatalog gestrichen wurde [14]. Ergänzend möchten wir einen am 18.03.2013 erschienenen Artikel aus der ZEIT

---

<sup>4</sup>Die Unterdrückung des Sexualtriebs ist für etliche Religionsführer ein wesentliches Motiv für das Ritual der Beschneidung, vgl. auch [14]. Übrigens insbesondere für die puritanischen christlichen Sekten, die in den USA die Beschneidung propagieren [18].

<sup>5</sup>Mitarbeiter am **jüdischen** Circumcision Resource Center in Boston(USA)!

<sup>6</sup>Resümee zitiert aus [14].

[31] unter dem Titel *Gesetzgeber kannte nicht alle Risiken der Beschneidung - Das Beschneidungsgesetz basiert auf fragwürdigen Empfehlungen von US-Kinderärzten, behaupten zahlreiche Mediziner. Ihre Kritik sei zurückgehalten worden.* zitieren:

*12. Dezember 2012: Der Bundestag beschließt mit deutlicher Mehrheit einen eilig erarbeiteten Gesetzentwurf. Er regelt, dass auch weiterhin Jungen in Deutschland beschnitten werden dürfen. Dem Gesetz waren wochenlange Debatten über Religion und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit vorausgegangen. Nun melden sich erneut Kinderärzte aus verschiedenen Nationen zu Wort. Hat der Bundestag damals unter falschen Annahmen seine Entscheidung getroffen? Das längst verabschiedete Beschneidungsgesetz beruft sich auch auf Empfehlungen der American Academy of Pediatrics (AAP), dem angesehenen US-amerikanischen Kinderärzterverband.*

*Die Darstellung der AAP vom 27. August 2012 dürfte damals viele Kritiker des Gesetzentwurfs besänftigt haben. Darin heißt es: Die Beschneidung Neugeborener berge zwar Risiken, diese würden aber von gesundheitlichen Vorteilen knapp, aber doch eindeutig überwogen. Dies gehe aus der Studienlage hervor.*

*Dieses Fazit steht nun infrage. Für uns ist absolut nicht nachvollziehbar, wie man das der Literatur entnehmen kann, sagt der Sexualmediziner Morten Frisch vom Statens Serum Institut in Kopenhagen. Zusammen mit 37 weiteren Autoren aus 17 Nationen kritisiert er die Empfehlung der AAP zur Beschneidung von Jungen scharf. Die Vorsitzenden von 19 europäischen Kinderärzterverbänden haben sich an der Kritik beteiligt.*

*Erschienen ist die Replik aber erst jetzt in Pediatrics, dem von der AAP herausgegebenen, weltweit einflussreichsten kinderärztlichen Magazin. Obwohl der AAP der Artikel schon Anfang September 2012 zur Veröffentlichung vorlag. Die Autoren berichten nun übereinstimmend von einer für den Wissenschaftsbetrieb unüblichen Verzögerung. Für Wolfram Hartmann, Präsident der Deutschen Gesellschaft der Kinderärzte, sei damit der Eindruck entstanden, die AAP versuche, die Veröffentlichung in Pediatrics zu verhindern, um sich einer offenen Diskussion nicht stellen zu müssen.*

### ***Die angeblichen Vorteile einer Beschneidung sind nicht haltbar***

*Hartmann war Ende November zu einer Anhörung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschneidung als Experte geladen. In seiner Stellungnahme sprach er sich entschieden gegen die Pläne der Bundesregierung zur Neuregelung der Beschneidung aus. Aus der nun erschienenen Kritik an der AAP-Empfehlung durfte Hartmann dabei nicht im Detail zitieren, geschweige denn sie im Volltext zur Verfügung stellen. Das war unser Handicap. Der Bundestag hat sich dann ganz wesentlich auf die Stellungnahme der AAP berufen.*

*Die ist nach Ansicht der Kritiker nicht haltbar. Keiner der von der AAP angeführten Vorteile halte einer Analyse nach präventivmedizinischen Kriterien stand. Mitnichten schütze eine Beschneidung vor einer Reihe von Infektionen und Peniskrebs:*

- *Harnwegsinfektionen treten nur bei einem Prozent der Säuglinge auf, die Komplikationsrate bei Beschneidungen ist dagegen doppelt so hoch. Es müssten also zwei Kinder Komplikationen erdulden, um einem Kind eine Infektion zu ersparen. Die Evidenz für den Schutzeffekt ist überdies unsicher.*
- *HIV-Infektionen sind in den USA, wo 80% der Männer beschnitten sind, häufiger als in Europa, wo die Beschneidungsrate unter zehn Prozent liegt. Afrikanische Studien sind widersprüchlich, maximal wird ein 60-prozentiger Schutz für den Mann behauptet für Frauen bietet die Beschneidung des Mannes keinen Schutz. Auf Kondome kann also nicht verzichtet werden.*

- Auch bei klassischen Geschlechtskrankheiten zählt man in den USA mehr Fälle als in Europa. Ein möglicher Schutz betrifft nur bestimmte virale Infektionen wie Herpes, nicht aber bakterielle Erkrankungen wie Syphilis. Kondome schützen umfassend.
- Peniskrebs ist in der westlichen Welt extrem selten. Um einen solchen Fall zu verhindern, müssten Ärzte bis zu 322.000 Beschneidungen durchführen. In deren Folge sind statistisch bis zu 40 Todesfälle zu erwarten. Kondome schützen dagegen komplikationslos gegen die zugrundeliegende HPV-Infektion, die den Krebs auslöst. Im AAP-Papier werden Kondome aber gar nicht erwähnt.

Es mag dahingestellt bleiben, ob wirtschaftliche Interessenkonflikte<sup>7</sup> zu diesem Vorgehen der AAP geführt haben, in jeden Fall hat der Deutsche Bundestag seine Entscheidung auf Grundlage falscher Informationen gefällt [32].

### 2.3 Abgrenzung zu anderen Genitalverstümmelungen

Es gibt Veröffentlichungen ([30], [33], [34],[35],[36],[37]), in denen die Beeinträchtigung von Männern durch die Zirkumzision als vergleichbar mit den leichtesten Formen der Genitalverstümmelung von Frauen (Beschneidung der Klitoris-Vorhaut) betrachtet wird. Der Antragssteller will die weibliche Genitalverstümmelung keineswegs verharmlosen, aber wenn jemand die medizinisch plausible Argumentation dieser Veröffentlichungen aufgreift und damit die Legalisierung der rituellen Beschneidung der Klitoris-Vorhaut fordert, wird der Gesetzgeber in Erklärungsnot geraten.

Umgekehrt gibt es auch bei der rituellen Beschneidung der männlichen Geschlechtsorgane schwerere Formen, z.B. bei einigen indigenen Stämmen in Australien und Ozeanien die vollständige oder teilweise Spaltung der Harnröhre (Subinzision) [15]. Inwieweit soll so etwas auch legalisiert werden? Oder fällt dieses bereits jetzt schon unter die Legalisierung durch das Gesetz [3]? Denn der Begriff *Beschneidung* ist dort ja nicht genau definiert!

Die Tabuisierung des sachlichen Vergleichs der Beschneidung der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane beruht auf der Tatsache, dass bei der weiblichen Genitalverstümmelung die brutaleren Formen (Entfernung der kompletten Klitoris und der Schamlippen) am verbreitetsten sind, während die o.g. brutaleren Formen o.ä. bei der männlichen Beschneidung eher selten sind.

### 2.4 Rechtliche Aspekte

Die Diskussion im Jahre 2012 und die daraus resultierende Gesetzesinitiative, die schließlich zum Gesetz [3] führte, wurde ausgelöst durch das rechtskräftige Urteil 151 Ns 169/11 des Landgerichts Köln [7]. Aber auch vorher gab es in der Fachliteratur Diskussionen zu dem Thema, siehe z.B. den schon o.g. Artikel [11], in dem auch die damals fehlende rechtliche Klarstellung (s. auch [12]) als unbefriedigend bezeichnet wurde<sup>8</sup>.

Zu der Aufzählung der rechtlichen Argumente im Antragstext möchte ich noch ergänzen:

- Zu der Abwägung der verschiedenen Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention [1] verweise ich auf den Artikel [38], in dem Jacqueline Smith, Netherlands Institut of Human Rights, Univerity of Utrecht, zu dem Schluss kommt, *dass der beste Schutz der Kinderrechte*

---

<sup>7</sup>Die ca. 1 Million von Kinderärzten pro Jahr in den USA durchgeführten Beschneidungen führen zu einem Umsatz von vielen Millionen \$

<sup>8</sup>Insofern kann man sogar den Freispruch wegen eines *unvermeidlichen Verbotssirrtums* in [7] in Frage stellen, nachdem 2008 in [11], also in einem angesehenen Presseorgan der Ärzteschaft, geschrieben wurde: *Wenn keine medizinische Notwendigkeit besteht, sollte der Eingriff von Ärzten abgelehnt werden.*

*darin liege, schmerzhaft und die Integrität des Körpers verletzende Praktiken zu unterlassen. Die Entscheidung darüber solle den Kindern überlassen werden, sobald sie in einem Alter sind, in dem sie darüber umfassend informiert entscheiden können<sup>9</sup>.*

- In dem Gesetz [3] wird nur eine Durchführung der Zirkumzision nach den Regeln der ärztlichen Kunst verlangt, dieses aber in keiner Weise präzisiert und insbesondere **keine** Narkose verlangt. Da andererseits für Kinder bis zum Alter von 6 Monaten auch religiöse Beschneider zugelassen werden, wird sogar ausdrücklich die Durchführung ohne Narkose zugelassen, denn eine Narkose darf nur von einem Arzt gemacht werden. Auch sonst bleibt völlig vage, wie religiöse Beschneider eine vergleichbare Befähigung wie Ärzte haben und nachweisen sollen.
- Wenn in dem Gesetz [3] der Satz *Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zweckes das Kindeswohl gefährdet wird* ernst genommen würde, wäre die rituelle Beschneidung sogar nach diesem Gesetz verboten, denn ein Eingriff, der immer wieder zu Komplikationen mit Todesfolge führt, gefährdet offensichtlich das Kindeswohl.
- Dass gerade bei Kleinkindern bis zum Alter von sechs Monaten die Durchführung einer riskanten, komplikationsträchtigen Operation durch **nicht als Ärzte ausgebildete** Personen<sup>10</sup> - entgegen allen sonstigen Regeln im Gesundheitswesen! - erlaubt wird und diese Kinder damit neben der beabsichtigten Schädigung ihrer Gesundheit noch einem besonderen Risiko ausgesetzt werden, sollte gerade für die Piratenpartei als Wahrerin der Bürgerrechte eine nicht hinnehmbare Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und Missachtung des Kindeswohls darstellen.
- Selbstverständlich hat jeder mündige Bürger das Recht, mit seiner Einwilligung auch medizinisch nicht indizierte Operationen **an sich selbst** durchführen zu lassen und damit auch seine religiösen Überzeugungen auszudrücken. Die Einwilligung von Eltern in Operationen an ihren unmündigen Kindern dürfen sich aber nur am Kindeswohl orientieren!

Ergänzend möchte ich aus einem Artikel [13] von Rechtsanwalt Stadler aus Freising zitieren: *In dieser Situation erscheint mir eine juristische und rechtspolitische Bewertung des Urteils des LG Köln nötig, die ich an dieser Stelle versuchen möchte. Zum besseren Verständnis sollen vorab kurz die Grundzüge der Strafbarkeit erläutert werden. Die Prüfung der Strafbarkeit erfolgt dreigliedrig, man unterscheidet die Tatbestandsmäßigkeit, die Rechtswidrigkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens. Jede ärztliche Heilbehandlung erfüllt den Straftatbestand einer Körperverletzung ebenso wie beispielsweise eine Ohrfeige. Vor diesem Hintergrund stellt die Beschneidung eines Menschen ebenfalls eine tatbestandsmäßige Körperverletzung dar. Diese Körperverletzung kann allerdings gerechtfertigt sein, wenn ein sog. Rechtfertigungsgrund eingreift. Im Bereich der Körperverletzungsdelikte ist anerkannt, dass die Einwilligung des Betroffenen regelmäßig geeignet ist, die Rechtswidrigkeit auszuschließen. Ärztliche Heileingriffe sind deshalb mit Einwilligung des Patienten zulässig. Da Säuglinge und Kleinkinder noch keinen entsprechenden Willen bilden können und deshalb auch nicht in der Lage sind, rechtswirksam einzuwilligen, kommt es auf die Einwilligung der Eltern an. Diese Einwilligung ist aber nicht beliebig. Sie muss sich vielmehr am Kindeswohl orientieren, was verfassungsrechtlich aus Art. 6 Abs. 2 GG folgt.*

<sup>9</sup>Resümee zitiert aus dem Sondernewsletter 5/2012 der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, einer Arbeitsgemeinschaft, in der rd. 110 bundesweit tätige Organisationen Mitglied sind.

<sup>10</sup>Bei denen ja auch nachweislich eine höhere Komplikationsrate auftritt (s.o.), von den nicht erfassten Fällen ganz zu schweigen!



*Und genau an diesem Punkt kann und muss nun eine Rechtsgüterabwägung vorgenommen werden. Es stehen sich hier die Religionsfreiheit (der Eltern) auf der einen und das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und die Wahrung des Kindeswohls auf der anderen Seite gegenüber. Wenn man an dieser Stelle einen Vorrang der (religiösen) Tradition postuliert, dann wird man künftig nicht mehr plausibel erklären können, warum nicht auch das Züchtigungsrecht der Eltern, der religiös motivierte Abbruch einer ärztlichen Heilbehandlung oder beliebige Verletzungen der körperlichen Integrität eines Kindes einen Rechtfertigungsgrund bilden können. Eine Gesellschaft, die bereits eine gewöhnliche Ohrfeige nicht mehr als vom Erziehungsrecht der Eltern gedeckt ansieht, kann schwerlich eine Beschneidung eines Säuglings oder Kleinkindes - ohne medizinische Indikation - für gerechtfertigt halten.*

*In verfassungsrechtlicher Hinsicht muss deshalb davon ausgegangen werden, dass eine religiöse Tradition keinen ausreichenden Grund dafür bilden kann, einen dauerhaften körperlichen Eingriff bei einem Kleinkind oder gar Säugling zu rechtfertigen und zwar selbst dann nicht, wenn man den Eingriff für harmlos hält. Das Argument, es würde sich doch nur um ein überflüssiges Stück Haut handeln, ist ohnehin unbehelflich. Würde man etwa das Abschneiden eines Ohrläppchens - auch nur ein überflüssiges Stück Haut aus religiösen Gründen gutheißen? Welches Stück des Körpers überflüssig ist oder nicht, unterliegt gerade der Selbstbestimmung des Individuums und seinem Recht auf Achtung der körperlichen Integrität. Im Falle der Beschneidung steht die Harmlosigkeit außerdem keineswegs fest, sondern wird von den Befürwortern immer nur apodiktisch behauptet.*

## 2.5 Religiöse Aspekte

Im Judentum basiert die rituelle Beschneidung auf der Bibel [39, Genesis 17, 10 - 14]<sup>11</sup>) und ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Religion. Erschwerend kommt hinzu, dass im Judentum nicht jedes Individuum verantwortlich ist, die Gebote selbst einzuhalten, sondern das gesamte Volk Israel als Partner Gottes verantwortlich ist, dass die Gemeinschaft die Gebote Gottes einhält, also insbesondere die Eltern für ihre Kinder verantwortlich sind.

Dennoch gibt es auch in Israel schon mehrere tausend Eltern jüdischen Glaubens [46], die ihren Kindern diese Tortur ersparen, aber weder sie selbst noch ihre Kinder werden aus der jüdischen Gemeinde ausgeschlossen. Das Jewish Circumcision Resource Center in Boston (USA) unterstützt sogar ausdrücklich Juden, die sich gegen die Beschneidung ihrer Kinder wenden [42]. In den Augen sehr orthodoxer Juden mögen diese allerdings die jüdische Gemeinde verlassen haben.

Im Islam wird die Beschneidung nicht explizit im Koran gefordert, sondern ist ein später hinzugekommenes Ritual (in manchen Regionen übrigens nicht nur bei Jungen, sondern auch bei Mädchen<sup>12</sup>), das ebenfalls mit dem Verweis auf die Bibel begründet wird, weil dem alten Testa-

<sup>11</sup>10 Das ist mein Bund zwischen mir und euch samt deinen Nachkommen, den ihr halten sollt: Alles, was männlich ist unter euch, muss beschnitten werden.

11 Am Fleisch eurer Vorhaut müsst ihr euch beschneiden lassen. Das soll geschehen zum Zeichen des Bundes zwischen mir und euch.

12 Alle männlichen Kinder bei euch müssen, sobald sie acht Tage alt sind, beschnitten werden in jeder eurer Generationen, seien sie im Haus geboren oder um Geld von irgendeinem Fremden erworben, der nicht von dir abstammt.

13 Beschnitten muss sein der in deinem Haus Geborene und der um Geld Erworbene. So soll mein Bund, dessen Zeichen ihr an eurem Fleisch tragt, ein ewiger Bund sein.

14 Ein Unbeschnittener, eine männliche Person, die am Fleisch ihrer Vorhaut nicht beschnitten ist, soll aus ihrem Stammesverband ausgemerzt werden. Er hat meinen Bund gebrochen.

<sup>12</sup>Letzteres wird zu Recht in zivilisierten Gesellschaften geächtet; das macht aber auch deutlich, dass einerseits eine Legalisierung bei Jungen, andererseits ein Verbot bei Mädchen auch bei der Würdigung der religiösen Aspekte unlogisch sein kann.

ment gemäß Koran [41, 3:95] als *Religion Abrahams* zu folgen sei.

Obwohl die Bibel auch die Grundlage des Christentums ist, wird die Beschneidung in den meisten christlichen Kirchen (außer bei einigen orthodoxen Kirchen und fundamentalistischen Sekten) nicht gefordert, sondern bereits von Jesus<sup>13</sup>[40, 53] und Paulus [39, Römer 2, 25 - 29] abgelehnt. Auch wenn diese Entwicklung im Christentum von vielen Vertretern des Judentums und des Islam als irrelevant betrachtet werden dürfte, sollte dieses Beispiel, dass eine Vereinbarkeit zwischen dem Gebot aus der Bibel und der Nichtdurchführung der rituellen Beschneidung ermöglicht, auch Islam und Judentum helfen, theologische Wege finden, dieses überkommene Ritual abzuschaffen oder in eine ungefährliche symbolische Handlung umzuwandeln. Hierzu gibt es sowohl im Judentum (z.B. das Jewish Circumcision Resource Center, dass in [43] alternative Rituale vorschlägt, oder [44]) als auch im Islam (siehe z.B. [45]) theologisch fundierte Ansätze.

Auch bisher hat es im Judentum schon Änderungen an diesem Ritual gegeben, z.B. kann die *Periah* genannte Durchführung durch Abschaben der inneren Vorhaut von der Eichel mittels eines dafür gespitzten Fingernagels (auf einer Konferenz des Reformjudentums 1846 als *der traditionelle Brauch* genannt [14]) seit dem 20. Jahrhundert als nahezu abgeschafft gelten [20]. Im Gegensatz zu Bräuchen, die sich durchaus im Laufe der Zeit ändern können und sich auch geändert haben, ist allerdings das Gebot der Beschneidung an sich für orthodoxe Juden nicht verhandelbar, da es direkt in der Bibel steht (s.o.)<sup>14</sup>. Andererseits ist in der Bibel nicht festgelegt, **wieviel** von der Vorhaut abgeschnitten werden muss. Nicht einmal das oft geforderte Fließen von Blut ist in der Bibel erwähnt. Umgekehrt ist es ohnehin gängige Praxis, auf die Beschneidung (wenigstens vorläufig) zu verzichten, wenn die Gesundheit des Kindes geschwächt erscheint und die Beschneidung offenkundig ein Risiko darstellt. Insofern sollte es auch für orthodoxe Juden möglich sein, einerseits auf die Beschneidung von Neugeborenen zu verzichten, weil dieses nachweislich ein Risiko für ihr Leben darstellt<sup>15</sup>, andererseits die Brit Mila auf einen so kleinen Teil der Vorhaut zu beschränken (theoretisch auf eine Körperzelle), dass es faktisch ein symbolischer Akt wird. Im Islam, wo die Beschneidung nicht im Koran verankert ist, sollte es um so einfacher sein, auf dieses Ritual zu verzichten oder es in eine symbolische Handlung umzuwandeln.

Mit der Klarstellung, dass dieses archaische Ritual nicht mit den Menschen- und Kinderrechten, unserem Grundgesetz und generell mit einer aufgeklärten Gesellschaft vereinbar ist, verbunden mit verständnisvollen, lösungorientierten und konstruktiven Gesprächen mit den betroffenen Religionsgemeinschaften, würde den reformbereiten Religionsvertretern der Rücken gestärkt und der ohnehin notwendige Reformprozess vorangebracht. Das mag in Deutschland mit seiner historischen Schuld schwierig erscheinen, ich glaube aber, dass gerade hierin auch eine Chance liegt, zu guten einvernehmlichen Lösungen zu kommen und so ein positives Signal von Deutschland in die Welt zu senden.

## 2.6 Soziale Aspekte

Beispielsweise hat der Deutsche Kinderschutzbund e.V. in seiner Stellungnahme [9] die Aspekte um die rituelle Beschneidung sehr sorgsam behandelt und sich auch klar gegen die rituelle Beschneidung positioniert, sich aber dennoch in Abschnitt III.2 mit der Begründung, dass eine Strafverfolgung zu Bindungs- und Beziehungsstörungen innerhalb der Familie führen würde, für

<sup>13</sup>*Seine Jünger sprachen zu ihm: Nützt die Beschneidung oder nicht? Er sprach zu ihnen: Wenn sie nützte, würde ihr Vater sie beschnitten aus ihrer Mutter zeugen.*

<sup>14</sup>Das Argument, dass auch die Bücher der Bibel bzw. der Tora (der fünf Bücher Mose) nur von Menschen geschrieben wurden und somit auch nur Bräuche festlegen, wird in Diskussionen mit strenggläubigen Juden nur begrenzt weiter helfen.

<sup>15</sup>Nach jüdischem Recht dürfen bis auf drei (Mord, Götzendienst, Unzucht) sämtliche Gebote der Tora gebrochen werden, um eine drohende Lebensgefahr abzuwenden[16]

eine Legalisierung unter gewissen Bedingungen<sup>16</sup> (insbesondere Schmerzfreiheit!) ausgesprochen. Abgesehen davon, dass in dem inzwischen in Kraft getretenen Gesetz [3] diese Bedingungen nicht berücksichtigt worden sind, kann nach Auffassung des Antragstellers dieser soziale Aspekt nicht den eklatanten Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention und die weiteren o.g. Rechtsnormen rechtfertigen. Im Gegenteil, unter Berücksichtigung der Untersuchungen von Goldman [21] und Franz [22] müsste abgewogen werden, ob durch die **Durchführung** der Beschneidung oder durch eine **Verhinderung** der Beschneidung durch den Staat gegen den Elternwillen die größeren Beziehungsstörungen hervorgerufen werden.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass sich - im Gegensatz zum Deutschen Ethikrat und dem Deutschen Kinderschutzbund e.V. - im letzten Jahr u.a. der *Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte*, *Terre des Femmes*, der *Bund Deutscher Kriminalbeamter* und die *Neue Richtervereinigung* gegen die schnelle Legalisierung ausgesprochen haben, sondern ein zweijähriges Moratorium gefordert haben. Andere Organisationen wie die *Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DAKJ)* oder die *Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH)* sprachen sich noch klarer gegen die Beschneidung aus. Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte äußerte sich am 23. August 2012 nach der Sitzung des Deutschen Ethikrates mit **Unverständnis und Entsetzen** [10]: *Recht eines Kindes auf körperliche Unversehrtheit zählt offenbar nicht!*

Bei jeder Kindeswohlgefährdung ist natürlich ein behutsames, aber notfalls auch konsequentes Handeln des Staates (insbesondere durch die Jugendämter) notwendig. Im Vordergrund muss dabei die Aufklärung, Beratung und das Erarbeiten von Handlungsalternativen stehen.

Im Falle der rituellen Beschneidung sehe ich aber insbesondere die Chance, dass aufgeklärte Eltern, die bisher aus Tradition und dem gruppenspezifischen Druck aus der Familie und der Religionsgemeinschaft die Beschneidung ihrer Kinder zuließen, bei einem klaren gesetzlichen Verbot ihrem Gefühl und Gewissen folgen könnten und ihr Kind nicht beschneiden lassen würden. Denn der Druck der konservativen religiösen Kräfte in ihrem Umfeld würde weniger stark sein, weil diesen Eltern mit der klaren gesetzlichen Vorgabe der Rücken gestärkt würde.

Die Mitglieder der betroffenen Religionsgemeinschaften, die selbst zur Beschneidung keine dezidierte Meinung haben, aber bisher ihre Kinder aus Gewohnheit beschneiden lassen, ohne unter einen gruppenspezifischen Druck zu stehen, würden bestimmt zum großen Teil nach einem Verbot der Beschneidung diese ihren Kindern ersparen, weil sie nicht wegen dieser für sie unwichtigen Angelegenheit straffällig werden wollen.

Für streng orthodoxe Juden wäre die Legalisierung in der vom Deutschen Ethikrat befürworteten Form (unter Narkose, durchgeführt nach den Regeln der ärztlichen Kunst) ohnehin kein Fortschritt gewesen, weil die Beschneidung nach traditionellen Regeln bei **vollem Bewusstsein** vollzogen werden muss<sup>17</sup>[47]. Wollen wir wirklich auch diese Form der rituellen Beschneidung zulassen? Wenn nein, wie verhält es sich dann aber mit den Beziehungsstörungen in diesen Familien?

Im Übrigen könnte das Argument der Bindungs- und Beziehungsstörungen auch für andere Zuwiderhandlungen gegen das Kindeswohl angewendet werden. Es gibt sicher noch viele traditionell eingestellte Eltern und vor allem Großeltern, die für sich ein Züchtigungsrecht gegenüber Kindern reklamieren. Wollen wir etwa auch das mühsam erkämpfte Züchtigungsverbot wieder abschaffen, weil ja die Verfolgung der Kindesmisshandlung durch die Jugendämter oder andere staatliche Stellen zu Bindungs- und Beziehungsstörungen führt?

---

<sup>16</sup>Im Ergebnis werden dieselben Mindestanforderungen verlangt wie beim Ethikrat[8]

<sup>17</sup>Diese orthodoxen Juden können also mit dem verabschiedeten Gesetz sehr zufrieden sein, weil dort ja wie oben ausgeführt explizit die Beschneidung **ohne Narkose** erlaubt wird!

## Literatur

- [1] United Nations Convention on the Rights of the Child, amtliche deutsche Übersetzung unter [www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf)
- [2] Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vom 17.02.1992, BGBl. 1992 II S.121
- [3] Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012, BGBl. 2012 I S. 2749
- [4] Bundesministerium der Justiz; *Beschneidung von Jungen Eckpunkte einer Regelung* 24. September 2012; Download von [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Eckpunkte\\_Beschneidung\\_von\\_Jungen.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Eckpunkte_Beschneidung_von_Jungen.html)
- [5] [www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2012/20121212\\_Verabschiedung-des-Gesetzes-zu-Beschneidung.html?nn=3433226](http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2012/20121212_Verabschiedung-des-Gesetzes-zu-Beschneidung.html?nn=3433226)
- [6] [www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Beschneidung/\\_doc/\\_faq.html](http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Beschneidung/_doc/_faq.html)
- [7] [www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg\\_koeln/j2012/151\\_Ns\\_169\\_11\\_Urteil\\_20120507.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2012/151_Ns_169_11_Urteil_20120507.html)
- [8] Deutscher Ethikrat, Pressemitteilung 09/2012, [www.ethikrat.org/presse/pressemitteilungen/2012/pressemitteilung-09-2012](http://www.ethikrat.org/presse/pressemitteilungen/2012/pressemitteilung-09-2012)
- [9] Kinderschutz Aktuell 4.2012, S. 14
- [10] [www.kinderaerzte-im-netz.de/bvkj/aktuelles1/show.php3?id=4322&nodeid=26](http://www.kinderaerzte-im-netz.de/bvkj/aktuelles1/show.php3?id=4322&nodeid=26)
- [11] Stehr, Maximilian; Putzke, Holm; Dietz, Hans-Georg; *Zirkumzision bei nicht einwilligungsfähigen Jungen: Strafrechtliche Konsequenzen auch bei religiöser Begründung* Deutsches Ärzteblatt 2008; 105(3435): A 1778 - 80
- [12] Putzke, Holm; *Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben. Zugleich ein Beitrag über die Grenzen der Einwilligung in Fällen der Personensorge* In: Putzke, H.; Hardtung, B.; Hörnle, T. et. al.; *Strafrecht zwischen System und Telos. Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg* Tübingen, Mohr Siebeck 2008, S. 669 - 709
- [13] [www.internet-law.de/2012/07/die-beschneidung-des-rechtsstaats.html](http://www.internet-law.de/2012/07/die-beschneidung-des-rechtsstaats.html)
- [14] [de.wikipedia.org/wiki/Zirkumzision](http://de.wikipedia.org/wiki/Zirkumzision)
- [15] [de.wikipedia.org/wiki/Subinzision](http://de.wikipedia.org/wiki/Subinzision)
- [16] [de.wikipedia.org/wiki/Mitzwa](http://de.wikipedia.org/wiki/Mitzwa)
- [17] [www.pflegewiki.de/wiki/Komplikationen\\_der\\_Beschneidung](http://www.pflegewiki.de/wiki/Komplikationen_der_Beschneidung)
- [18] [en.wikipedia.org/wiki/History\\_of\\_male\\_circumcision#Male\\_circumcision\\_to\\_prevent\\_masturbation](http://en.wikipedia.org/wiki/History_of_male_circumcision#Male_circumcision_to_prevent_masturbation)
- [19] Gairdner, Douglas; *The Fate of the Foreskin* British Medical Journal, Vol. 2 (1949), S. 1433 - 1437

- [20] Glick, Leonard B.; *Marked in Your Flesh: Circumcision from Ancient Judea to Modern America* Oxford University Press, New York 2005, S. 14 f.
- [21] Goldman, R; *The psychological impact of circumcision*. BJU International (1999), 83 (1), S. 93 - 102
- [22] [www.uni-duesseldorf.de/home/universitaet/weiterfuehrend/pressebereich/pressemitteilungen/news-detailansicht/article/genitalbeschneidung-bei-jungen.html?cHash=e4d1d8bbf57a9de2](http://www.uni-duesseldorf.de/home/universitaet/weiterfuehrend/pressebereich/pressemitteilungen/news-detailansicht/article/genitalbeschneidung-bei-jungen.html?cHash=e4d1d8bbf57a9de2)
- [23] Williams, N.; Kapila, L.; *Complications of circumcision* British Journal of Surgery, Volume 80, 1231-1236, October 1993
- [24] [www.cirp.org/library/death/](http://www.cirp.org/library/death/)
- [25] New York Times: *Babys Death Renews Debate Over a Circumcision Ritual* 07.03.2012
- [26] [www.kilburntimes.co.uk/news/queen\\_s\\_park\\_baby\\_bled\\_to\\_death\\_two\\_days\\_after\\_being\\_circumcised\\_1\\_1419367](http://www.kilburntimes.co.uk/news/queen_s_park_baby_bled_to_death_two_days_after_being_circumcised_1_1419367)
- [27] [www.nypost.com/p/news/local/queens/tot\\_shock\\_hosp\\_death\\_Eja8FLrJF8YtHPCR3JMSMP](http://www.nypost.com/p/news/local/queens/tot_shock_hosp_death_Eja8FLrJF8YtHPCR3JMSMP)
- [28] [www.bbc.co.uk/news/uk-england-manchester-20503660](http://www.bbc.co.uk/news/uk-england-manchester-20503660)
- [29] Bollinger, Dan; *Lost Boys: An Estimate of U.S. Circumcision-Related Infant Deaths*. Thy-mos: Journal of Boyhood Studies, 2010;4(1):78 - 90.
- [30] Benatar, Michael; Benatar, David; *Between Prophylaxis and Child Abuse: The Ethics of Neonatal Male Circumcision*. The American Journal of Bioethics, 3: 2, 2003, S. 35 - 48
- [31] <http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2013-03/beschneidungsgesetz-kinderaerzteverband-aap>
- [32] <http://hpd.de/print/15404>
- [33] Darby, R.; Svoboda, J. S.; *A Rose by Any Other Name? Rethinking the Similarities and Differences between Male and Female Genital Cutting* Medical Anthropology Quarterly, 21, 2007, S. 301 - 323
- [34] Bell, Kirsten; *Genital Cutting and Western Discourses on Sexuality* Medical Anthropology Quarterly 19(2), 2005, S. 125 - 148
- [35] Askola, H.; *CutOff Point? Regulating Male Circumcision* Finland Int J Law Policy Family 25 (1), 2011, S. 100 - 119
- [36] Davis, Dena; *Cultural Bias in Responses to Male and Female Genital Surgeries* The American Journal of Bioethics, 3: 2, 2003, S. 15
- [37] DeLaet, Debra L.; *Framing Male Circumcision as a Human Rights Issue? Contributions to the Debate Over the Universality of Human Rights*. Journal of Human Rights, Vol. 8 (4), 2009

- [38] Smith, Jacqueline; *Male Circumcision and the Rights of the Child*. In: Bulterman, Mielle; Hendriks, Aart and Smith, Jacqueline (Eds.); *To Baehr in Our Minds: Essays in Human Rights from the Heart of the Netherlands* (SIM Special No. 21). Netherlands Institute of Human Rights (SIM), University of Utrecht, Utrecht, Netherlands, 1998: pp. 465 - 498. Download von [www.cirp.org/library/legal/smith/](http://www.cirp.org/library/legal/smith/)
- [39] [www.bibleserver.com/text/EU/1.Mose17](http://www.bibleserver.com/text/EU/1.Mose17)
- [40] [www.meyerbuch.com/pdf/Thomas-Evangelium.pdf](http://www.meyerbuch.com/pdf/Thomas-Evangelium.pdf)
- [41] Henning, Max (Übers.); *Der Koran* Wiesbaden, VMA-Verlag, o.J.
- [42] [www.jewishcircumcision.org/62011NewsRelease.htm](http://www.jewishcircumcision.org/62011NewsRelease.htm)
- [43] [www.jewishcircumcision.org/ritual.htm](http://www.jewishcircumcision.org/ritual.htm)
- [44] [www.nocirc.org/symposia/second/rothenberg.html](http://www.nocirc.org/symposia/second/rothenberg.html)
- [45] [www.quranicpath.com/misconceptions/circumcision.html](http://www.quranicpath.com/misconceptions/circumcision.html)
- [46] Schmitz, Thorsten; *Der Schrei* Seite 3 der Süddeutschen Zeitung vom 7. August 2012
- [47] Spiegel, Paul; *Was ist kosher? Jüdischer Glaube, jüdisches Leben* München 2003